



08.03.2019

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe**

Kooperationsvereinbarung des Amtes für Soziale Hilfen, Behinderten - und Altenhilfe mit dem Staatlichen Schulamt Lörrach bei inklusivem Schulbesuch

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Sozial- und Gesundheitsausschuss	29.03.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt Kenntnis von der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Lörrach und dem Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in dem/den Förderschwerpunkt(en) geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören bei inklusivem Schulbesuch.

Sachverhalt:

Seit der Änderung des Schulgesetzes 2015 haben Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die Möglichkeit zu wählen, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) lernen soll.

Damit wurde u.a. auch Artikel 24 der UN-Konvention Rechnung getragen, wonach Menschen aufgrund ihrer Behinderung nicht vom „allgemeinen Bildungssystem“ ausgeschlossen werden dürfen. Sie sollen zur Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden und Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Regelschulen haben.

Das Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe hat nun mit dem Staatlichen Schulamt Lörrach eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der gemeinsam einvernehmliche Lösungen entwickelt werden sollen, sowohl im Einzelfall als auch auf übergeordneter Ebene. Dabei verpflichten sich das Staatliche Schulamt Lörrach und das Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe, im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, die individuell geeignete Leistung für die Schülerinnen und Schüler als „Leistung aus einer Hand“ zu erbringen und die gesellschaftliche Teilhabe zu sichern.

In der Kooperationsvereinbarung werden zum einen die Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung einer Schulassistenz definiert. Ferner werden die Aufgaben der Schulassistenz von den Aufgaben der Schule (Lehrkräfte und Schulleitung) abgegrenzt, sodass es in der Praxis keine Überschneidungen gibt und im Einzelfall keine Diskussionen erforderlich werden.

Das Antragsverfahren in den einzelnen aufeinanderfolgenden Verfahrensschritten wird dargestellt. Es ist nachvollziehbar, für welche Aufgaben und Feststellungen das Staatliche Schulamt zuständig ist sowie welche Punkte seitens des Landratsamts geprüft werden. Die Zusammenarbeit wird dadurch optimiert. Ein Merkblatt über die erforderlichen Antragsunterlagen sowie ein Ablaufschemata sind beigelegt. Fristen werden erstmals darin bestimmt, die gewährleisten sollen, dass die Hilfe rechtzeitig vor Schuljahresbeginn installiert werden kann.

Die Kooperationsvereinbarung führt daher in der Praxis zu einer klaren Aufgaben- und Zuständigkeitsabgrenzung sowie einer definierten zeitlichen Vorgabe der Abläufe. Die Entwicklung der letzten vier Jahren hat gezeigt, dass mit Hilfe dieser Absprachen die Abläufe stetig optimiert werden konnten.

Schulassistenz im Landkreis:

Um einen Ausgleich von Nachteilen zu gewährleisten, die sich aus der fehlenden Anpassbarkeit der Bedingungen und Strukturen der Schulen an die Bedürfnisse der inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ergeben, werden Schulassistentinnen und Schulassistenten zur Unterstützung herangezogen. Die Schulassistenz ist in die Schule eingebunden. Ihre Aufgaben werden alleine durch den Hilfebedarf des jeweiligen Schülers oder der jeweiligen Schülerin und auf Grundlage der individuellen Förderplanung sowie der Hilfeplanung der Eingliederungshilfe definiert.

Die Schulassistenz im Landkreis wird dabei durch die Gesellschaft für Familienhilfe (GfFH) wahrgenommen, die entsprechende Beauftragung erfolgt einzelfallbezogen. Kostenträger für die Schulassistenz ist die Eingliederungshilfe beim Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe (in Abgrenzung sei erwähnt, dass die Zuständigkeit und somit die Kostenträgerschaft bei seelisch beeinträchtigten Kindern beim Jugendamt liegt; dieser Personenkreis ist jedoch von dieser Kooperationsvereinbarung nicht betroffen).

Die Entwicklung der Schulassistenten im Bereich der Eingliederungshilfe ist seit 2015 stetig steigend, mit dem Schuljahr 2018/2019 ist man nun im 4. Schuljahr angekommen. Die Steigerung der Schulassistenten wird somit noch einige Jahre anhalten, ehe dann alle Klassenstufen mit Integrationshilfen ausgestattet sind.

Die Entwicklung der Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr 2015/2016:	14 Schulassistenten	4,33 Stellenanteile
Schuljahr 2016/2017:	25 Schulassistenten	8,63 Stellenanteile
Schuljahr 2017/2018:	39 Schulassistenten	15,61 Stellenanteile
Schuljahr 2018/2019:	66 Schulassistenten	24,05 Stellenanteile

Es ist erkennbar, dass die Schulassistenzen, sowohl in der Anzahl der assistierenden Personen als auch im Stellenumfang, nicht linear steigen. Durchschnittlich werden bisher 16,5 Mitarbeiter pro Schuljahr benötigt, allerdings zeigte sich insbesondere in diesem Schuljahr ein signifikant hoher Wert an neuen Mitarbeitern (plus 27). Verhältnismäßig gleich wirkt sich dies auch auf die Stellenanteile aus.

Kostensituation im Landkreis Waldshut:

In der Eingliederungshilfe mussten im Haushaltsjahr 2018 für die Inklusionskosten (Schulassistenten) insgesamt 1.158.480,70 € aufgewendet werden.

Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 451.770,00 € im Rahmen des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (AusgleichsG), welche vom Land Baden-Württemberg an den Landkreis erstattet werden.

Derzeit finden Gespräche und Verhandlungen zwischen dem zuständigen Sozialministerium und dem Landkreistag statt. Die Bemühungen des Landkreistages zielen dabei auf eine Erhöhung der Kostenerstattung insgesamt und die Miteinbeziehung der Aufwendungen für Kinder, für die kein sonderpädagogisches Bildungsangebot vom Staatlichen Schulamt vorliegt.

Ausblick auf die kommenden Jahre:

Die Integrationshilfen (Schulassistenzen) werden in den nächsten Jahren weiter zunehmen, was dementsprechend auch zu einer höheren Ausgabenverpflichtung für den Landkreis führen wird. Die Einnahmensituation hingegen bleibt völlig ungewiss, je nach Verhandlung mit dem Sozialministerium. Sollte sich an der derzeitig praktizierten Kostenerstattung nichts ändern, wird sich das „Delta“ zwischen Ausgaben und Einnahmen stetig vergrößern.

Dennoch darf der Fokus nicht allein auf die steigenden Kosten gelegt werden, sondern es muss auch die Tatsache wahrgenommen werden, dass den beeinträchtigten Kindern gute Alternativen durch gute Angebote der Eingliederungshilfe mit dem zuverlässigen Partner GfFH geboten werden können.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Die Kooperationsvereinbarung ist auf der homepage des Landkreises unter Kreistag online und der entsprechenden Sitzung eingestellt oder kann bei Bedarf bei der Geschäftsstelle des Kreistags angefordert werden.